

burg, der Führer der fürstlichen Rechtsbeistände, versprach sich sehr viel von diesem Vorhaben der Fürsten; denn er sagte: 'wollen alle fürsten darauf bleiben, als sie offenbarlich zugesagt haben, so volget alle christenheit'¹.

Die Verhandlungen über die Annahme der Reformdekrete wurden nicht auf einem Reichstag zu Frankfurt, wie ausgeschrieben war, sondern zu Mainz am 26. März 1439 geführt. Die Beschlüsse dieses Tages sind in der Akzeptationsurkunde niedergelegt; darin heisst es: 'Wir, die Gesandten des Königs etc. nehmen die Dekrete des hl. Baseler Konzils mit aller Verehrung an, aber mit dem Vorbehalt einiger Erläuterungen, Veränderungen und Einschränkungen, wie sie für unsere deutsche Nation und für das Gebiet jedes Einzelnen von uns passen, und die seiner Zeit genannt und vom hl. Konzil bestätigt werden sollen'². Nachdem die Frist der Neutralität abermals verlängert worden ist, werden die Dekrete angeführt, die die deutsche Nation annehmen will.

Im Gegensatz zu Frankreich ist hier wenigstens das Recht des Gesetzgebers anerkannt, aber in einer für Deutschland charakteristischen Weise auf das Gebiet jedes einzelnen Territoriums Rücksicht genommen. Damit war die Kirchenhoheit den einzelnen Fürsten und Territorien wenigstens zeitweilig in weitgehendster Unabhängigkeit von Papst und Konzil zuerkannt, ein bedeutender Schritt zum Landeskirchentum. Verweilen wir hier bei der somit geschaffenen kirchenpolitischen Lage in Deutschland etwas länger.

Was ist das Charakteristische an der Neutralität und an der mit ihr zusammenhängenden Akzeptationsurkunde?

'Es ist vor allem die Tätigkeit der Gelehrten, die unstreitig mehr als politische Erwägungen die Neutralität in ihrer eigentümlichen Form geschaffen hat'³. 'Es tritt im ganzen weiteren Verlauf dieser Bewegung der Anteil der Gelehrten deutlich hervor'⁴. Lautete doch schon der Abschied des Oktoberreichstags zu Nürnberg 1438: Weil die Zwitracht zwischen dem hl. Vater und dem Konzil

1) Joachimsohn S. 64. 2) Abgedruckt in Koch, *Sanctio pragmatica Germanorum*, Argentorati 1789, p. 108, wo es heisst: 'salvis tamen in quibusdam ex iis declarationibus, modificationibus ac limitationibus nostrae Germanicae nationi ac cuilibet nostrum singulariter in suis provinciis, dioecesibus seu territoriis congruentibus et accomodatis, factis et fiendis suis loco et tempore'. Deutsch nach Hefele, *Konziliengeschichte* VII, 561. 3) Joachimsohn S. 51. 4) Ebenda S. 52.